

Lebensmittelüberwachungs- und  
Veterinäramt Meißen  
PF 10 01 52  
01651 Meißen

Telefon 03522-3033502  
03521-7253511  
Fax 03521-7253500  
03522-3033509  
e-mail: lueva@kreis-meissen.de

## Merkblatt Tierseuchenbekämpfung

### **Bekämpfung der BVD**

Zum 01.01.2011 tritt in Deutschland die neue BVD-Verordnung (Bundesverordnung) in Kraft. Danach gilt für Rinder in Deutschland eine Untersuchungspflicht, d.h. alle nach dem 01.01.2011 geborenen Kälber (auch männliche) müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt auf BVD-Virus untersucht werden. Ferner ist das Verbringen von Rindern aus einem Bestand oder das Einstellen in einen Bestand dann nur noch möglich, wenn diese Tiere BVD-unverdächtig, d.h. mit negativem Resultat auf BVD-Virus untersucht worden sind. Diese Voraussetzung für das Verbringen gilt dann auch für Rinder, die vor dem 01.01.2011 geboren wurden. Zur Erlangung des Status „BVD-unverdächtiger Rinderbestand“ sind alle Rinder eines Bestandes und zusätzlich alle danach über einen Zeitraum von 12 Monaten im Bestand geborenen Rinder mit negativem Ergebnis auf BVD-Virus zu untersuchen.

Die Probenahme zur Untersuchung der Kälber kann schon mit der Kennzeichnung realisiert werden. Hierbei wird eine spezielle Ohrmarke eingezogen und während der Kennzeichnung eine Gewebestanzprobe entnommen. Die Stanzprobe wird dann über das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Untersuchung eingeschendet. Dabei ist es möglich, die Proben bei kühler Lagerung (4°C) bis zu 14 Tage zu sammeln und dann gemeinsam abzugeben. Anhand des dadurch erhobenen Status des Kalbes kann der Status des Muttertieres abgeleitet werden, so dass sich die Untersuchung des Muttertieres erübrigt. Die speziellen Ohrmarken sind wie die herkömmlichen Ohrmarken über den Landeskontrollverband in Lichtenwalde zu beziehen. Die Untersuchung mittels Blutprobenentnahme ist ebenfalls weiterhin möglich. Das Ergebnis der Untersuchung auf BVD-Virus gilt im negativen Fall lebenslang und wird vom Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt im HIT eingetragen. Positive Befunde müssen innerhalb von 60 Tagen erneut untersucht werden. Wiederholt sich der positive Befund, so gilt das Tier als persistent (dauerhaft) BVD-infiziert und muss unverzüglich getötet oder geschlachtet werden.

Die Sächsische Tierseuchenkasse bietet weiterhin Programme zur Bekämpfung der BVD an, die mit dem jeweiligen Betrieb individuell abgeschlossen werden. Die bisherigen Programme müssen im Hinblick auf die sich verändernde Rechtslage angepasst werden. Weitere Auskünfte erteilen die Mitarbeiter der Sächsischen Tierseuchenkasse, Löwenstr. 7 a, 01099 Dresden oder das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen, Dresdner Str. 25, 01662 Meißen, Tel: 03521-7253502, Fax:03521-7253509, E-Mail: lueva@kreis-meissen.de

Stand 01.12.2010